

§ 4 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note (Einzelnote) zu bewerten:

13 bis 15 Punkte	= sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
10 bis 12 Punkte	= gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
7 bis 9 Punkte	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 bis 6 Punkte	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
1 bis 3 Punkte	= mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
0 Punkte	= ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) ¹Gesamtnoten und Gesamtprüfungsnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ³Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

12,50 bis 15,00 Punkte	= sehr gut,
9,50 bis 12,49 Punkte	= gut,
6,50 bis 9,49 Punkte	= befriedigend,
3,50 bis 6,49 Punkte	= ausreichend,
0,50 bis 3,49 Punkte	= mangelhaft,
0,00 bis 0,49 Punkte	= ungenügend.